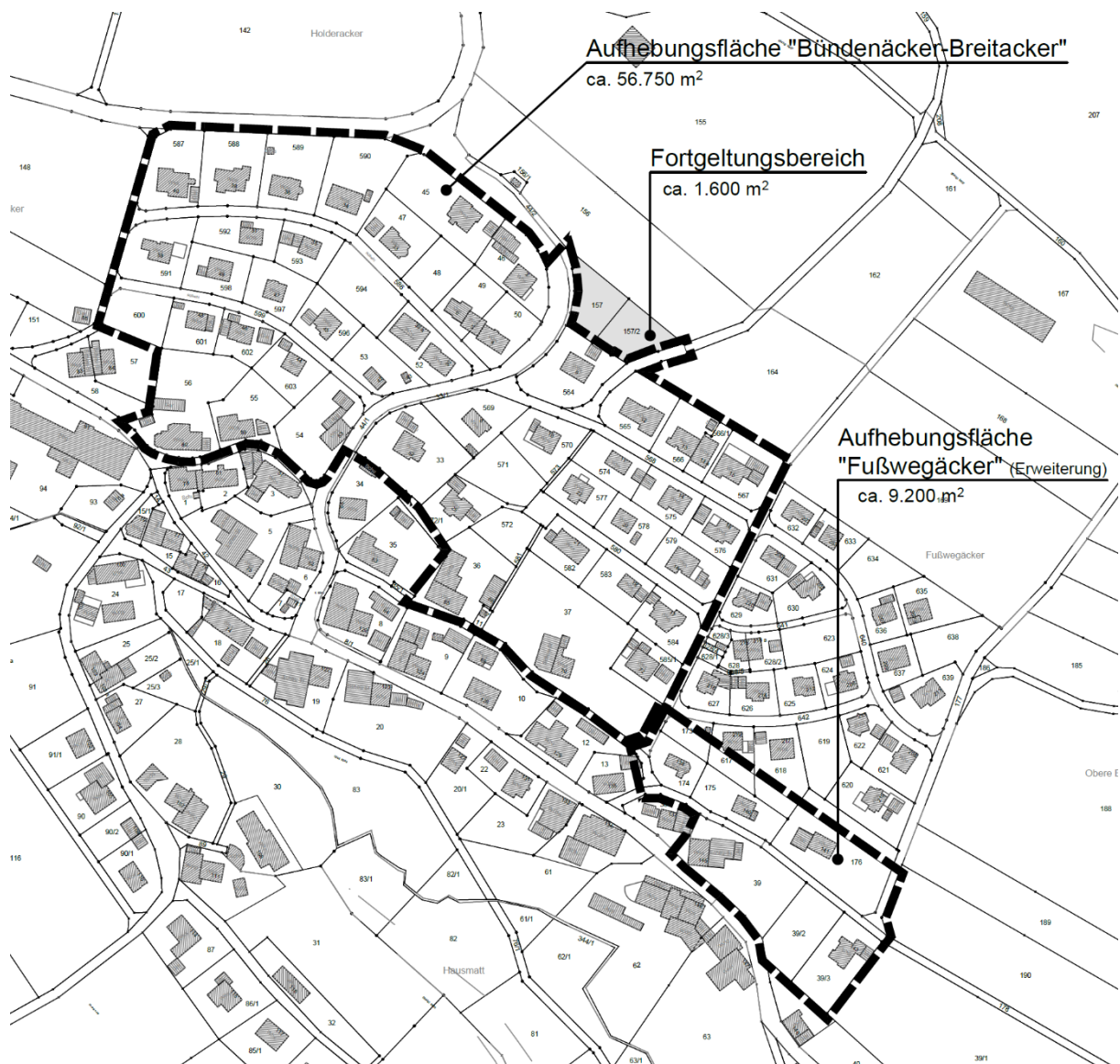


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Teilaufhebungssatzung „Bündenäcker-Breitacker“, Rüßwihl im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Görwihl hat am 22.09.2025 in öffentlicher Sitzung die Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Bündenäcker-Breitacker“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) als Satzung in der Fassung vom 22.09.2025 beschlossen. Für den räumlichen Geltungsbereich der Teilaufhebung ist der Abgrenzungsplan vom 22.09.2025 maßgebend.

Der Änderungsbereich wird in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:





Für den Aufhebungsbereich tritt der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Bündenäcker-Breitacker“ mit dieser Bekanntmachung außer Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Aufhebungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 1 BauGB bei der Gemeindeverwaltung Görwihl, Rathaus, Bauamt, Hauptstraße 54, 79733 Görwihl, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO BW) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Görwihl, den 30.09.2025

Mike Biehler
Bürgermeister